



**Zentrum für Qualitätsentwicklung  
in Lehre und Studium**



**Qualitätsprofil zur Akkreditierung  
des Masterstudiengangs**

**Unternehmens- und Steuer-  
recht**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen .....	3
Kurzinformationen zum Studiengang.....	4
1. Studiengangskonzept .....	5
1.1 Ziele des Studiengangs .....	5
1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung (Konzept) .....	5
1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung (Konzept) .....	6
1.4 Lehr- und Forschungskooperationen .....	7
1.5 Ziele und Aufbau des Studienprogramms („Zielkongruenz“) .....	8
1.6 Zugang zum Studium und Studieneingang .....	9
1.7 Profil des Studiengangs (nur für Masterstudiengänge).....	11
2. Aufbau des Studiengangs .....	12
2.1 Wahlmöglichkeiten .....	12
2.2 Konzeption der Module .....	13
2.3 Konzeption der Veranstaltungen.....	15
2.4 Studentische Arbeitsbelastung .....	16
2.5 Ausstattung .....	17
3. Prüfungssystem .....	18
3.1 Prüfungsorganisation .....	18
3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen .....	19
4. Internationalität .....	20
4.1 Internationale Ausrichtung des Studiengangs .....	20
4.2 Förderung der Mobilität im Studium.....	21
5. Studienorganisation.....	22
5.1 Dokumentation.....	22
5.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit .....	23
5.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen .....	24
5.4 Studiendauer und Studienzufriedenheit .....	24

6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug .....	25
6.1 Forschungsbezug.....	25
6.2 Praxisbezug .....	25
6.3 Berufsfeldbezug.....	26
7. Beratung und Betreuung .....	26
7.1 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium .....	26
7.2 Hilfestellung bei Praktika, Beratung zum Übergang in den Beruf .....	27
7.3 Hilfestellung bei Auslandsaufenthalten .....	27
8. Qualitätsentwicklung.....	27
8.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms / Studien-gangsevaluation .....	27
8.2 Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation.....	29
8.3 Qualität der Lehre.....	29
9. Prüfung der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung von 2010 .....	30
10. Ergebnis der Evaluation des Studiengangs .....	31
11. Empfehlungen für die Interne Akkreditierungskommission .....	32
11.1 Empfehlungen .....	32
11.2 Auflagen .....	32
12. Beschluss der Internen Akkreditierungskommission vom 19. April 2016 .....	33
12.1 Empfehlungen.....	33
12.2 Auflagen (Umsetzung bis: 31.01.2017) .....	33
Abkürzungsverzeichnis.....	34
Datenquellen.....	35
Richtlinien .....	36
Europa- bzw. bundesweit .....	36
Universitätsintern .....	37

## **Vorbemerkungen**

Das vorliegende Qualitätsprofil zum Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht wurde vom Geschäftsbereich Akkreditierung des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) der Universität Potsdam verfasst. Es vereint sowohl Studiengangsevaluation als auch Akkreditierungsbericht. Das heißt, es möchte nicht nur über den Studiengang informieren, sondern auch Anhaltspunkte zu möglichen Stärken und Schwächen des Studiengangs liefern und bei der Studiengangsentwicklung durch Empfehlungen beraten. Schließlich dient das Qualitätsprofil der Internen Akkreditierungskommission als Grundlage für deren Akkreditierungsentcheidung.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Systemakkreditierung ist die Universität Potsdam berechtigt, die Akkreditierung von Studiengängen intern durchzuführen und das Siegel des Akkreditierungsrats zu verleihen.<sup>1</sup> Dabei wird die Einhaltung europäischer, nationaler und landesspezifischer Richtlinien (vornehmlich Regeln des Akkreditierungsrats, KMK-Strukturvorgaben) sowie universitätsinterner Normen (etwa allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) überprüft. In den einzelnen Themenbereichen des vorliegenden Qualitätsprofils finden sich diese externen und internen Leitlinien wieder.<sup>2</sup> Sie sind als spezifische Kriterien den verschiedenen Themenbereichen jeweils (in kursiver Form) einführend vorangestellt.

Die Erstellung des Qualitätsprofils beruht auf Dokumentenanalysen (Studienordnung, Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnisse), der Auswertung von Daten (Ergebnisse aus Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken) und Gesprächen mit Studierenden- sowie Fachvertretern. Weiterhin fließen ein: der Selbstbericht des Fachs und externe Gutachten je einer/-s Vertreterin/-s der Wissenschaft und einer/-s des Arbeitsmarkts. Detaillierte Angaben zu den referenzierten Richtlinien und den benutzten Datenquellen sind im Anhang enthalten.

Geschäftsbereich Akkreditierung<sup>3</sup>,  
Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium

Potsdam, den 22.2.2016

---

1 Eine Verfahrensbeschreibung findet sich hier: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Antr%C3%A4ge\\_\\_GO\\_\\_Unterlagen/VerfahrenIntAkkr\\_150401.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Antr%C3%A4ge__GO__Unterlagen/VerfahrenIntAkkr_150401.pdf)

2 Wie externe und interne Kriterien mit den Prüfbereichen des Qualitätsprofils korrespondieren, darüber gibt folgende Handreichung des ZfQ Auskunft: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Quellen\\_Prfkriterien\\_IntAkkr\\_\\_%C3%9Cberarbeitung\\_M%C3%A4rz\\_2016\\_.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/Akkreditierung/Quellen_Prfkriterien_IntAkkr__%C3%9Cberarbeitung_M%C3%A4rz_2016_.pdf)

3 Informationen und Ansprechpartner unter: <https://www.uni-potsdam.de/zfq/evah.html>

## **Kurzinformationen zum Studiengang**

### **Bezeichnung des Studiengangs/Fachs:**

Unternehmens- und Steuerrecht

### **Abschlussgrad:**

Master of Laws (LL.M.)

### **Anbieter des Studiengangs:**

Juristische Fakultät

### **Datum der Einführung:**

01.04.2010

### **Änderungen/Neufassungen der Ordnungen:**

02.02.2011; 04.07.2012

### **Datum der letzten Akkreditierung:**

26.11.2010

### **Regelstudienzeit (einschließlich Abschlussarbeit):**

drei Semester (Vollzeit) oder fünf Semester (Teilzeit)

### **Studienbeginn:**

01.04. (Sommersemester) und 01.10. (Wintersemester)

### **Anzahl der ECTS-/Leistungspunkte:**

90 Leistungspunkte

### **Anzahl der Studienplätze (Zulassungszahl/Einschreibungen 1. FS):**

30-50/30-45

### **Studiengebühren:**

3900,- € Studiengebühren zzgl. Semesterbeiträge (unabhängig von Studiendauer)

### **Studienform:**

Vollzeit/teilzeitgeeignet

### **Zugangsvoraussetzungen:**

Mindestens das erste juristische Staatsexamen bzw. ein erfolgreich abgeschlossener berufsqualifizierender Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach (Diplom, Bachelor, Master, Magister) bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen oder ein vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss.

# 1. Studiengangskonzept

## 1.1 Ziele des Studiengangs

*Kriterium: Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält Angaben zu fachlichen, methodischen, personalen Kompetenzen und zukünftigen Berufsfeldern.*

Der weiterbildende Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht (Master of Laws, LL.M.) der juristischen Fakultät Potsdam stellt einen anwendungsorientierten weiterbildenden Studiengang dar.<sup>4</sup> Dieser richtet sich an Juristinnen und Juristen mit dem ersten oder zweiten Staatsexamen sowie Absolventinnen und Absolventen fachnaher Studiengänge wie beispielsweise Wirtschaftswissenschaftlern, die sich auf eine Tätigkeit in einer wirtschaftsrechtlichen Kanzlei, einer Unternehmensberatung oder einem Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Darüber hinaus bietet der Studiengang auch bereits Berufstätigen die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung innerhalb dieses Bereichs. Hierbei steht die Ausbildung eines im Wirtschafts- und Steuerrecht qualifizierten Fachkräftenachwuchses für die Region Berlin/Brandenburg als auch die Förderung und Herstellung der Chancengleichheit/Familiengerechtigkeit in diesem wettbewerbsintensiven Berufsumfeld im Fokus. Damit setzt sich der Studiengang das Ziel, die bestmögliche Vereinbarkeit von Kind, Familie und Studium sowie ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. So obliegt es den Studierenden, sich zwischen einem Vollzeit- (drei Semester) oder Teilzeitstudium (fünf Semester) zu entscheiden, so dass auch hier die Vereinbarkeit von Studium und äußeren Rahmenbedingungen gegeben ist.<sup>5</sup>

Aus fachgutachterlicher Sicht ist die Praxisorientierung auf die juristische und beratende Tätigkeit klar nachvollziehbar.

## 1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung (Konzept)

*Kriterium: Zur Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden wurden Empfehlungen von Fachverbänden, des Wissenschaftsrats, Standards von Fachgesellschaften, Erfahrungen anderer Universitäten usw. bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt.*

Aus dem Selbstbericht geht nicht hervor, ob und inwieweit sich der Masterstudiengang an Empfehlungen von Fachgesellschaften orientiert. Vielmehr wird durch die Integration von ausgewählten externen Lehrbeauftragten darauf geachtet, den Studierenden einen aktuellen und zugleich wissenschaftlichen Bezug zur Berufspraxis zu gewähren. Darüber hinaus werden die Studierenden auf die effiziente Erfassung und

---

<sup>4</sup> URL: <http://www.uni-potsdam.de/ambek/ambek2012/17/Seite2.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>5</sup> Vgl. Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“, §11 Abs. 5; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2012/ambek-2012-17-471-499.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

Erschließung unbekannter Probleme anhand wissenschaftlicher Methoden und auf die Aufbereitung und Präsentation komplexer Fallgestaltungen vorbereitet.<sup>6</sup>

Die Veranstaltungen des Studiengangs vermitteln so anwendungsorientierte Inhalte, die sich an den Bedürfnissen der (juristischen) Beratungspraxis orientieren und sowohl von Angehörigen der Juristischen Fakultät im Kernbereich des Lehrprogramms als auch von Praxisvertretern aus Wirtschaftsrechtskanzleien, der Finanzverwaltung oder Steuerberatungsgesellschaften als Lehrbeauftragten für die Praxisbezogenheit Sorge tragen. Auf diese Weise soll eine Synthese von Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit sichergestellt werden.

So besteht in den neuen Bundesländern bisher kein Angebot, das mit dem Master „Unternehmens- und Steuerrecht“ vergleichbar wäre. Zudem hebe sich der Studiengang laut Selbstbericht auch auf dem nationalen Bildungsmarkt hervor.<sup>7</sup> Dieser Darstellung schließt sich auch der Fachgutachter an. Seiner Meinung nach fügt sich der Potsdamer Masterstudiengang hervorragend in das nationale Angebot vergleichbarer Studiengänge, wobei er dieses sowohl ergänzt als auch abrundet.<sup>8</sup>

Diesen Standpunkt vertreten auch die Studierenden, für die insbesondere die Abschlussmöglichkeit des Master of Laws (LL.M.) ein entscheidendes Kriterium bei der Wahl des Studienstandortes Potsdam darstellte.<sup>9</sup>

### **1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung (Konzept)**

*Kriterium: Zur Sicherung der Berufsbefähigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden wurden bei der Konzeption des Studiengangs bzw. werden im laufenden Betrieb die Anforderungen des Arbeitsmarkts durch die Beteiligung von Vertretern aus den Berufsfeldern berücksichtigt bzw. Empfehlungen von Vertretern der Berufspraxis, Berufsverbände usw. eingebunden.*

Der Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss: dem Master of Laws (LL.M.). Dabei sind „die vermittelten Kompetenzen [...] an den Bedürfnissen des deutschen Beratungsmarktes ausgerichtet“.<sup>10</sup> So stellen konkrete Fallgestaltungen einen Hauptbestandteil der Lehrveranstaltungen dar und sorgen demgemäß für die Umsetzung des erworbenen Wissens. Hierbei ist auch die Einbindung von externen Lehrbeauftragten aus möglichen Berufsfeldern hervorzuheben, die anhand realistischer Fälle das theoretische Wissen der Studierenden praxisnah anwendbar gestalten. Ergänzend sind auch der Kontakt und rege Austausch mit Vertretern der künftigen Berufsfelder zu nennen. Hierbei spielt das Potsdamer Steuerforum e. V. eine hervorzuhebende Rolle wie auch spezielle Workshops großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die maßgeblich auf aktuelle Themen der steuerrechtlichen Berufspraxis eingehen. Darüber hinaus haben die Studierenden des Masterstudiengangs ebenso die Möglichkeit, an Fachtagungen des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg teilzunehmen. Auf diese Weise kön-

<sup>6</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 11.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 16.

<sup>8</sup> Vgl. Fachgutachten Master Unternehmens- und Steuerrecht, S. 1.

<sup>9</sup> Vgl. Gespräch mit Studierenden des Masters Unternehmens- und Steuerrecht.

<sup>10</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 15.

nen Kontakte zu Arbeitsmarktvertretern aufgebaut werden und den Studierenden werden Einblicke in denkbare spätere Berufsfelder eröffnet.<sup>11</sup>

Die Lehrveranstaltungen gestalten sich sowohl wissenschaftlich als auch praxisorientiert. Damit bieten sie die Grundlage für eine Tätigkeit im wirtschafts- und steuerrechtlichen Beratungsmarkt. Studierende dieses Masterprogramms erwerben so Fachwissen im Gesellschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht. Zudem wird der Praxisbezug durch die laufende Einbindung von Praxisvertretern in die Lehre gewährleistet. Die Kombination aus wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Lehrinhalten schärft das fachliche Profil und fördert so den Übergang ins Berufsleben bzw. eröffnet konkrete neue berufliche Perspektiven.<sup>12</sup> Gezielte Tätigkeiten finden sich im Bereich des Wirtschafts- und Steuerjuristen oder juristisch qualifiziertem Wirtschaftswissenschaftler in Wirtschaftskanzleien, Unternehmen sowie Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ein weiterer zur beruflichen Attraktivität beitragender Aspekt ist der Erwerb von theoretischen Kenntnissen für den Erwerb des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“.<sup>13</sup>

#### **1.4 Lehr- und Forschungskooperationen**

*Kriterium: Es sind Kooperationen mit anderen Disziplinen innerhalb der Universität, mit anderen Hochschulen (auch im Ausland, insbesondere zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten) und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vorhanden.*

Wie bereits in 1.2 und 1.3 erwähnt, bestehen innerhalb des Studiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“ rege Verbindungen zu Personen aus künftigen Tätigkeitsfeldern. Der Umstand, dass einige Lehrbeauftragte direkt aus der Praxis akquiriert werden, unterstützt den anwendungsbasierten und weiterbildenden Charakter des Studiengangs, fördert die praxisnahe Ausbildung der Studierenden und gibt ihnen so die Möglichkeit, zusätzliche Berufsperspektiven anhand ihrer erworbenen wirtschaftsrechtlichen Zusatzqualifikation zu erschließen. Konkret kooperiert der Studiengang derzeit im Zuge des Einsatzes von Lehrbeauftragten mit folgenden Partnern<sup>14</sup>:

- BMW AG
- BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB
- Dentons Europe LLP
- Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
- Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB
- Hufschmidt Rechtsanwälte
- JESSE MUELLER-THUNS JESSE · MUELLER-THUNS Kanzlei für Rechts- und Steuerberatung

<sup>11</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 15.

<sup>12</sup> URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/masterstudium/master-a-z/unternehmens-und-steuerrecht-master-weiterbildend/> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>13</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 18.

<sup>14</sup> Vgl. ebenda, S. 20.

- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- KRAUSE & KOLLEGEN
- Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
- Morrison & Foerster LLP
- P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte und Steuerberater mbB
- Rechtsanwälte Kühn & Schreiber
- Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

## **1.5 Ziele und Aufbau des Studienprogramms („Zielkongruenz“)**

*Kriterium: Die Module sind geeignet, die formulierten Ziele des Studiengangs zu erreichen. Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen sollte darauf geachtet werden, dass das Zweitfach nicht aus einer reinen Subtraktion des Erstfaches besteht, sondern einen gewissen Grad an Eigenständigkeit aufweist. Dies könnten z.B. Module sein, die speziell für Studierende des Zweitfaches angeboten werden.*

Bei dem Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ handelt es sich seit dem 1.1.2012 um einen weiterbildenden Studiengang. Das bedeutet, dieser Master baut nicht zwangsläufig auf einem zugrunde liegenden Bachelor-Angebot auf, sondern ist mit berufsqualifizierenden Abschlüssen kombinierbar, wie beispielsweise juristischen Abschlüssen, aber auch wirtschaftsrechtlich geprägten Bachelorabschlüssen. Der Abschluss soll die Absolventen befähigen, selbstständig und zielorientiert eine Tätigkeit als juristischer Berater im Bereich des Unternehmens- und Steuerrechts ausüben zu können. Dennoch verfügen die Studierenden zumeist schon im Vorfeld über im ersten Studienabschnitt vermittelte wirtschafts- und steuerrechtliche Kenntnisse, so können diese Kenntnisse als Ergänzung zu wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder auch im Zuge eines Jurastudiums als wirtschafts- oder steuerrechtlicher Schwerpunkt gewählt werden. Dabei kommt diesen Studienbestandteilen eine einführende oder auch ergänzende Funktion zu, wobei dieses Wissen für wirtschaftsberatende Unternehmen nicht ausreichend ist. An dieser Stelle greift der Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

Fachlich baut der Studiengang auf möglicherweise bereits vorhandene Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts auf und vertieft diese mit Blick auf Personen- und Kapitalgesellschaften. Zudem werden Kenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzierung, des Steuerrechts und aller wichtigen Steuerarten nebst dazugehörigem Verfahrensrecht vermittelt. Darüber hinaus stellt auch der gewerbliche Rechtsschutz einen Bestandteil des Curriculum dar. Die vermittelten Kompetenzen richten sich dabei am deutschen Beratungsmarkt aus und sollen die Studierenden befähigen, das erworbene Wissen in konkrete Fallgestaltungen einzubringen und dazugehörige Lösungen zu finden. „Die Absolventen des Masterstudiums sollen fähig sein, sich stellende praktische Probleme in ihrer Komplexität zu erfassen und auch unter Beachtung ihrer sozialen und ethischen Tragweite zu würdigen.“<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Selbstdokumentation des Faches, S. 15.

Der Studienaufbau gestaltet sich modular und besteht aus drei Pflichtmodulen (P1, P2, P3) und vier Wahlpflichtmodulen (W1, W2, W3, W4), von denen zwei von den Studierenden belegt und absolviert werden müssen. Das individuelle Studium umfasst somit fünf Module.

*Tabelle 1: Aufbau des Studiums*

<b>Master Unternehmens- und Steuerrecht</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Pflichtmodule (44 LP)</b>	
- P1: Gesellschaftsrecht	16 LP
- P2: Steuerrecht	16 LP
- P3: Gewerblicher Rechtsschutz	12 LP
<b>Wahlpflichtbereich (16 LP)</b> (Wahl von zwei der folgenden Module)	16 LP
- W1: Bilanz- und Bilanzsteuerrecht	8 LP
- W2: Internationales Wirtschaftsrecht	8 LP
- W3: Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	8 LP
- W4: Streitbeilegung und Mediation	8 LP
<b>Masterarbeit und mündliche Prüfung (30 LP)</b>	30 LP
<b>Leistungspunkte gesamt</b>	<b>90 LP</b>

Die Wahl der beiden für die Masterprüfung maßgeblichen Wahlpflichtmodule erfolgt grundsätzlich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang. Ein Wechsel während des Studiums ist möglich.<sup>16</sup>

Die Strukturierung der Pflichtmodule Gesellschaftsrecht und Steuerrecht wurde laut Fachgutachter gut umgesetzt und führt zu den angestrebten Zielen des Studiengangs. Bei dem dritten Pflichtmodul Gewerblicher Rechtsschutz handle es sich zudem um eine sinnvolle Ergänzung. Dennoch wäre es auch eine Überlegung die Wahlpflichtmodule Bilanzrecht oder Internationales Steuerrecht als alternative Pflichtmodule einzuführen. Zudem erachtet der Gutachter die Wahlmodule W3 (Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) und W4 (Streitbeilegung und Mediation) als sehr positiv. Es stellt sich ihm jedoch die Frage, ob diese Module auch dem entsprechen, was man bei einem Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ erwartet.<sup>17</sup>

## **1.6 Zugang zum Studium und Studieneingang**

*Kriterium: Die Zugangsvoraussetzungen sind sinnvoll bezogen auf die Anforderungen des Studiums. Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Es sind Elemente enthalten bzw. Informationen veröffentlicht, die Studieninteressierten die Möglichkeit geben, die Studieninhalte mit den eigenen Erwartungen an das Studium zu spiegeln und Studienanfängern einen erfolgreichen Start in das Studium ermöglichen. Bei der Entscheidung für das Studium an der Universität Potsdam spielt die Qualität/Spezifik des Studiengangs eine wichtige Rolle.*

Studieninteressierte können sich auf der Studienangebotsseite der Universität Potsdam einen Überblick über den Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht

<sup>16</sup> Vgl. Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“, §11 Abs. 5; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2012/ambek-2012-17-471-499.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>17</sup> Vgl. Fachgutachten Master Unternehmens- und Steuerrecht, S. 2.

verschaffen.<sup>18</sup> Zudem gelangen Studierende über die Webseite der Juristischen Fakultät unter dem Punkt Studium und Prüfung zur Internetpräsenz des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“. Hier können detailliertere Informationen zum Studiengang, den Dozenten, zu Ordnungen und Anträgen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeholt werden.<sup>19</sup>

Generell greift bei Masterstudiengängen außerhalb des Lehramts die „Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 20. November 2013“.<sup>20</sup> Spezifische Informationen zu den Zuständigkeiten, den Zulassungsvoraussetzungen, den Bewerbungsfristen- und unterlagen, dem Zulassungsverfahren, der Rangliste und dem Zulassungsbescheid bzw. dem Abschluss des Verfahrens finden Studierende in der Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ unter Punkt II – Zulassung zum Studium (§§ 5–10). Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung unter § 6 näher dargestellt. Dabei müssen Studierende ein abgeschlossenes wissenschaftliches juristisches Hochschulstudium mit einem Staatsexamen bzw. der ersten juristischen Prüfung an einer deutschen Hochschule bzw. einer gleichgestellten Einrichtung oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen. Zudem ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. Desgleichen besteht die Möglichkeit, mit einem berufsqualifizierend abgeschlossenen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium nebst juristischen Nebenleistungen im Umfang von mindestens 30 LP oder mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sich in den Studiengang zu immatrikulieren.<sup>21</sup>

Problematisch erachtet der Gutachter hingegen die momentanen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang. Die starke juristische Ausprägung des Masterprogramms erfordere seiner Meinung nach unbedingt die Sicherstellung von entsprechenden (Grund)Kenntnissen im Bereich der juristischen Studienleistungen. Dies sollte nicht nur am Umfang der Studienleistungen (30 LP) festgemacht werden, sondern auch inhaltlich begründet sein. Zudem hält der Fachgutachter die Voraussetzungen der einschlägigen Praxis(erfahrung) für zu unbestimmt, was wiederum die Gefahr berge, dass abgelehnte Bewerber über ein Rechtsverfahren eine Immatrikulation zugesprochen bekommen könnten.<sup>22</sup>

Aus dem Gespräch mit den Studierenden des Masterstudiengangs wurde ersichtlich, dass die Zugangsvoraussetzungen bisher eher moderat umgesetzt werden. So entstand bei einigen Studierenden der Eindruck, dass ihre Kommilitonen bislang keine

---

<sup>18</sup> URL: <http://www.uni-potsdam.de/studium/studienangebot/masterstudium/master-a-z/unternehmens-und-steuerrecht-master-weiterbildend/> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>19</sup> URL: <http://www.llmpotsdam.de/index.php?id=33994> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>20</sup> Einsehbar unter URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-03-058-062.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

<sup>21</sup> Vgl. Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“, § 5.

<sup>22</sup> Vgl. Fachgutachten Master Unternehmens- und Steuerrecht, S. 2.

einschlägigen Berufserfahrungen aufweisen können und auch juristische Vorkenntnisse untereinander stark variieren.<sup>23</sup>

### **1.7 Profil des Studiengangs (nur für Masterstudiengänge)**

*Kriterium: Der Masterstudiengang verfügt über ein eigenständiges Profil; Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet und berücksichtigen wenigstens zwei der im Hochschulentwicklungsplan von der Universität Potsdam beschlossenen Strukturmerkmale (integrierter Auslandsaufenthalt, Praktikum, integrierter Master-PhD-Studiengang, interdisziplinärer Studiengang, Teilzeiteignung, berufsbegleitender Studiengang, Kooperation mit AuFE, gemeinsamer Studiengang mit einer anderen Hochschule).*

Bei dem Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ handelt es sich um einen stärker anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengang.<sup>24</sup> Somit ist der Studiengang mit diversen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen kombinierbar, wobei primär die klassischen juristischen Abschlüsse als auch wirtschaftsrechtlich geprägte Bachelorabschlüsse zu nennen sind. Zudem erfordert der Master bereits vorhandene Berufserfahrung von in der Regel einem Jahr. Der weitere Umgang mit praktischen Fällen wird anhand konkreter Fallbeispiele geschult und durch Lehrbeauftragte aus der juristischen Praxis vermittelt.

Zwei Strukturmerkmale aus dem Hochschulentwicklungsplan der Universität Potsdam treten ganz besonders in den Mittelpunkt dieses Studiengangs. So ist der Master besonders als Teilzeitstudium mit flexiblen Präsenzzeiten an den Bedürfnissen von Familien ausgerichtet und bildet so einen Bestandteil der „familienfreundlichen Hochschule“. Darüber hinaus eignet sich der Studiengang für eine berufsbegleitende Weiterbildung bzw. Weiterqualifizierung. Dafür sind maßgeblich Elemente der Flexibilisierung sowie die kostenneutrale Kinderbetreuung im Rahmen des Studiums verantwortlich, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. Studium und Beruf realisierbar machen.<sup>25</sup> Die Kinderbetreuungsangebote werden hierbei in Kooperation mit dem Koordinationsbüro für Chancengleichheit der Universität Potsdam organisiert und stellen sicher, dass die Studiengangteilnehmer/innen ihren Anwesenheitsverpflichtungen nachkommen können, ohne sich um zeit- und kostenaufwändige externe Betreuungsmöglichkeiten kümmern zu müssen.<sup>26</sup>

Desgleichen hoben die Studierenden des Studiengangs sowohl die flexiblen Anwesenheitsregelungen als auch die Möglichkeit der unentgeltlichen Kinderbetreuung als sehr vorteilhaft hervor, welche sie auch selbst für sich nutzten.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. Gespräch mit Studierenden des Masters USR.

<sup>24</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S.14.

<sup>25</sup> Vgl. ebenda, S.17.

<sup>26</sup> Vgl. ebenda, S. 13.

<sup>27</sup> Vgl. Gespräch mit Studierenden des Masters USR.

## 2. Aufbau des Studiengangs

### 2.1 Wahlmöglichkeiten

*Kriterium: Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, eigene Schwerpunkte zu setzen und eigene Interessen zu verfolgen und so Einfluss auf die individuelle Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen. Möglichkeiten zur Spezialisierung im entsprechenden Wahlpflichtbereich können zudem ein Auslandsstudium erleichtern (wobei die Spezialisierung dann im Ausland erfolgen kann). Die Zufriedenheit der Studierenden hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Studiengangs fließt mit in die Betrachtung ein.*

Der Maserstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ wird als Ein-Fach-Studium in Voll- oder auch Teilzeit angeboten. Das Studium gliedert sich dabei in drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule (vgl. 1.5). Im Mittelpunkt stehen hierbei zivilrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung und -finanzierung. Darüber hinaus werden diese Inhalte durch das Wirtschafts- und Steuerrecht unterfüttert. Hierbei können die Studierenden zwei aus vier Wahlpflichtbereichen frei wählen, welche sich wiederum aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen (zu je 2 SWS) zusammensetzen:

*Tabelle 2: Übersicht der Wahlpflichtmodule*

Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltung	Kontaktzeit	Leistungspunkte	Prüfungsform
<b>Bilanz- und Bilanzsteuerrecht (W1)</b>	Bilanzrecht	2 SWS	4 LP	300-minütige Abschlussklausur
	Bilanzsteuerrecht	2 SWS	4 LP	
<b>Internationales Wirtschaftsrecht (W2)</b>	Internationales Unternehmenssteuerrecht	2 SWS	4 LP	300-minütige Abschlussklausur
	Internationales Gesellschaftsrecht	2 SWS	4 LP	
<b>Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (W3)</b>	Wirtschaftsrecht	2 SWS	4 LP	300-minütige Abschlussklausur
	Steuerstrafrecht	2 SWS	4 LP	
<b>Streitbeilegung und Mediation (W4)</b>	Grundlagen der Mediation	2 SWS	4 LP	Kombination aus mündlicher Präsentation und 60-minütiger Abschlussklausur
	Praxis der Streitbeilegung	2 SWS	4 LP	

Die übergreifenden Lernergebnisse und Kompetenzziele in W1 und W2 sind nahezu identisch aufgeführt.<sup>28</sup> An dieser Stelle sollte überlegt werden, ob eine detailliertere Aufstellung machbar wäre, um Abstufungen zwischen den Modulen zu gewährleisten.

<sup>28</sup> Vgl. Modulhandbuch Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (September 2015).

Insgesamt scheint die Kohärenz zwischen den Modulzielen und -inhalten und den diesbezüglichen Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen gegeben zu sein, so dass der Erwerb der Kompetenzziele und Lernergebnisse gesichert ist.

## **2.2 Konzeption der Module**

*Kriterium: Die Beschreibungen der Module enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten) sowie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform und -umfang). Die einzelnen Module bilden inhaltlich und thematisch zusammenhängende Einheiten und sind zeitlich abgerundet; sie lassen sich gegeneinander abgrenzen, stellen aber im Sinne der Studiengangskonzeption in ihrer Gesamtheit ein kohärentes Curriculum dar.*

Der Studiengang verfügt sowohl über ein ausführliches Modulhandbuch als auch über einen Modulkatalog als Anlage 1 der Studienordnung.

Das Modulhandbuch enthält dabei Angaben zu den Inhalten, den Lernergebnissen und den Kompetenzz Zielen. Weiterhin geben die Modulbeschreibungen Auskunft über den/die Modulbeauftragte/n, die Häufigkeit des Angebots, die empfohlenen Studiensemester, den Arbeitsaufwand, die zu erwerbenden Leistungspunkte (8–16 LP), die Lehrveranstaltungstitel und den entsprechenden Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten). Zudem werden Informationen zu der Veranstaltungsart, den Lehr- und Lernformen, den Literaturvorschlägen für die Studierenden, den Teilnahmevoraussetzungen, den Prüfungsanforderungen und -formen genannt. Darüber hinaus werden die Dozenten namentlich in den Modulbeschreibungen erwähnt.

Die Beschreibungen des Modulkatalogs in Anlage 1 der Studienordnung fallen etwas komprimierter aus als im Modulhandbuch. So wird in dieser Übersicht auf Informationen zu Dozenten, Literaturvorschlägen oder Prüfungsanforderungen verzichtet, da eine Aktualisierung dieser Beschreibungen eine wiederkehrende Anpassung der Studienordnung zur Folge hätte. Zudem gibt es zwischen beiden Modulübersichten minimale Unstimmigkeiten bezüglich der Lernergebnisse/Kompetenzen und den Inhalten der Module. Der Großteil der Veranstaltungen soll Grundlagenwissen vermitteln, wohingegen bei den übergreifenden Lernergebnissen und Kompetenzz Zielen vermehrt auf vertiefte Kenntnisse verwiesen wird, welche im Zuge des Moduls erlangt werden sollen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Erwerb von Grundlagenwissen überhaupt zu vertieften Kenntnissen in den Modulen führen kann.

Auf die Kohärenz der Module geht der Fachgutachter in seinem Gutachten detaillierter ein. Da es sich insgesamt nur um sieben Module bzw. sogar nur fünf zu absolvierende Module handelt, soll an dieser Stelle die Konzeption der einzelnen Module näher aus gutachterlicher Sicht dargestellt werden.

### **Pflichtmodul 1 – Gesellschaftsrecht:**

Mit der Unterteilung des Moduls in Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Unternehmensnachfolge werde dem Fachgutachter zufolge das gesamte relevante Gebiet abgedeckt. Dabei hält er eine Verstär-

kung der vermögensmäßigen Aspekte mit Bezug zum Steuerrecht für sinnvoll. Seiner Ansicht nach sollte zudem die Unterscheidung von Eigenkapital- und Fremdkapital als auch die detailliertere Behandlung von § 273 HGB, Gesellschaftsdarlehen stärker berücksichtigt werden. Da es sich bei den Beschreibungen der einzelnen Modulelemente momentan um juristisches Grundwissen handle, empfiehlt der Gutachter zudem eindeutig die vertiefenden Kenntnisse, die aus diesem Modul resultieren, zu betonen.<sup>29</sup>

*Pflichtmodul 2 – Steuerrecht:*

Als Kern dieses Moduls sieht der Gutachter das Unternehmenssteuerrecht. Die dafür angesetzten zwei SWS erachtet er jedoch als sehr knapp kalkuliert. Er empfiehlt daher inhaltlich eher von den Grundlagen des Einkommenssteuerrechts zu sprechen und die zentrale Bedeutung des Unternehmenssteuerrechts verstärkt hervorzuheben.<sup>30</sup>

*Pflichtmodul 3 – Gewerblicher Rechtsschutz:*

Das Modul setze sich aus den wesentlichen Elementen des Lauterkeitsrechts, des Kartellrechts und des Rechts des geistigen Eigentums zusammen. Die steuerliche Behandlung von Kartellbußen stelle in der Praxis ein wichtiges Problem dar und stehe fachlich in engem Zusammenhang mit dem Pflichtmodul 2.<sup>31</sup>

*Wahlpflichtmodul 1 – Bilanz- und Bilanzsteuerrecht:*

Die Betonung der rechtlichen Sichtweisen innerhalb dieses Wahlpflichtmoduls hebt der Gutachter als sehr positiv hervor. Dies liege unter anderem daran, dass eine steuerliche Beratung ohne hinreichende Bilanzkenntnisse in der Praxis kaum möglich sei. Allerdings merkt der Fachgutachter ebenso kritisch an, dass es zu Überschneidungen von Inhalten im Pflichtmodul 2: Unternehmenssteuerrecht und dem Wahlpflichtmodul 1: Steuerbilanzrecht kommen könne und aus diesem Grund eine deutlichere Abgrenzung beider Module gegeneinander erwogen werden sollte.<sup>32</sup>

*Wahlpflichtmodul 2 – Internationales Wirtschaftsrecht:*

Der Gutachter hält das Wahlpflichtmodul 2 für eine äußerst sinnvolle Ergänzung im Rahmen des Studiengangs – auch wenn er andere Inhalte erwartet hatte. Abgesehen davon befindet er den Umfang von zwei SWS für zu knapp – der Überblick über das Europäische Steuerrecht, die nationalen steuerrechtlichen Regelungen und das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen erforderten jeweils für sich genommen mindestens eine SWS selbst unter Berücksichtigung erheblichen Selbststudiums.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Fachgutachten Master Unternehmens- und Steuerrecht, S. 2.

<sup>30</sup> Vgl. ebenda, S. 2f.

<sup>31</sup> Vgl. ebenda, S. 3.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda.

<sup>33</sup> Vgl. ebenda.

### *Wahlpflichtmodul 3 – Wirtschafts- und Steuerstrafrecht:*

Der Ergänzung des Pflichtprogramms um Teile des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts steht der Fachgutachter sehr positiv gegenüber. Dies begründet er insbesondere damit, dass diese Bereiche im juristischen Studium nur eine marginale Behandlung erfüllen.<sup>34</sup>

### *Wahlpflichtmodul 4 – Streitbeilegung und Mediation:*

Für die Beratungspraxis bedeute die Mediation eine wichtige Ergänzung, darüber hinaus wirke sich die Einbindung dieses Lehrprogramms in den Studiengang zusätzlich profibildend aus. Auf diese Weise werde den Studierenden eine weitere Qualifikationsmöglichkeit offeriert.<sup>35</sup>

## **2.3 Konzeption der Veranstaltungen**

*Kriterium: Zu den Zielen von Bachelor- und Masterprogrammen gehört der Erwerb verschiedener Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund sollten Studierende während des Studiums die Chance erhalten, in verschiedenen Veranstaltungsformen zu lernen. In einem Studium, das z.B. fast ausschließlich aus Vorlesungen besteht, dürfte das eigenständige, entdeckende Lernen nicht ausreichend gefördert werden können. Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sind aufeinander abgestimmt.*

Die Module (Grund- als auch Wahlpflichtmodule) setzen sich zu 100 % aus Vorlesungen zusammen. Das heißt alle 38 SWS werden in derselben Veranstaltungsform angeboten. Zudem wird, bis auf das Wahlpflichtmodul 4 (W4) „Streitbeilegung und Mediation“, in allen Modulen die Prüfungsform Klausur gemäß § 18 StO als Modulabschlussprüfung festgelegt, so dass auch hier keine Varianz gegeben ist. Fraglich bleibt somit, ob die in der Studienordnung (§ 2) angeführte Praxisorientierung der Veranstaltungen über das Veranstaltungsformat Vorlesung vollends gewährleistet werden kann, auch wenn in fast allen Vorlesungen integrierte Fall- und Praxisübungen Bestandteil sein sollen.

*Tabelle 3: Anteile der Lehrveranstaltungsformen im Curriculum*

	Semesterwochenstunden		in Prozent	
	Vorlesungen	Seminare	Vorlesungen	Seminare
<b>Master Unternehmens- und Steuerrecht</b>	17/18	0	100	0

Laut dem Leitfaden für Studierende hat die Zuordnung einer Veranstaltung zu einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch Auswirkungen darauf, wie die Teilnahme geregelt ist. „Nach § 13 Abs. 2 StudienO sind die einzelnen Lehrveranstaltungen aller Module grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen konzipiert, für die daher grundsätzlich auch Anwesenheitspflicht besteht. Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Veranstaltungen ist gemäß § 18 Abs. 2 StudienO Voraussetzung für die Zulassung zu den Mo-

<sup>34</sup> Vgl. ebenda.

<sup>35</sup> Vgl. ebenda.

dulprüfungen und damit zur Masterprüfung.“<sup>36</sup> Dennoch bedeutet dies nicht, dass Studierende ausnahmslos an allen Veranstaltungen persönlich teilnehmen müssen. Die flexible berufs- und familienfreundliche Studiengestaltung sieht ein abgestuftes System zur Erfüllung der Präsenzpflicht vor sowie eine durch vergleichbar erbrachte Leistungen anerkannte Anwesenheitsregelung. Der Anwesenheitsnachweis ist hierbei in geeigneter Weise durch die Studierenden zu erbringen. Hierbei gilt mit Teilnahme an 80 % der Wahlpflichtmodule die volle Präsenzzeit als erfüllt. Die Präsenzpflicht in den Pflichtmodulen gestaltet sich etwas anders. Um die Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen zu erfüllen, müssen Studierende so viele Lehrveranstaltungen besuchen, dass sie insgesamt auf 22 LP kommen, das bedeutet zugleich, dass sie einige Lehrveranstaltungen gar nicht zu besuchen brauchen, im Ausgleich dazu aber „Studienleistungen“ (nach § 16 StO) erbringen müssen. Diese recht flexible Handhabung der Anwesenheitspflicht kann hierbei als weiteres Merkmal zur Unterstützung der bestmöglichen Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf und Studium gesehen werden und steht somit in engem Zusammenhang mit den Zielen des Studiums.

## 2.4 Studentische Arbeitsbelastung

*Kriterium: Pro Semester ist ein Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Für ein universitäres Studium, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass über die Präsenzzeit hinaus eine umfassende Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, sollte die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 Leistungspunkten in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen 22 Semesterwochenstunden und bei naturwissenschaftlichen Studiengängen 28 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Der veranschlagte Arbeitsaufwand entspricht der Realität: Die Studienanforderungen sind in der dafür vorgesehenen Zeit erfüllbar, die Zeiten für das Selbststudium werden berücksichtigt.*

Schlussfolgernd aus den Studienverlaufsplänen und dem Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung des Masterstudiengangs ist der Arbeitsumfang über alle Semester mit 30 LP im Vollzeitstudium gleichmäßig und fast gleichmäßig im Teilzeitstudium verteilt, wobei jeweils das letzte Semester für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist. Die Anzahl der Semesterwochenstunden ergibt sich aus den Angaben des Modulhandbuchs. Anhand der vorliegenden Informationen lassen sich keine Belastungsspitzen für die Studierenden ausmachen:

*Tabelle 4: Arbeitsaufwand in SWS*

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	insgesamt
<b>Vollzeitstudium</b>						
<b>SWS</b>	15	15	-			30
<b>LP</b>	30	30	30*			90
<b>Teilzeitstudium</b>						
<b>SWS</b>	7	7	8	8	-	30
<b>LP</b>	14	14	16	16	30*	90

\* mit Masterarbeit

<sup>36</sup> Leitfaden für Studierende, S. 9.

## **2.5 Ausstattung**

*Kriterium: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der personellen sowie der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert.*

Der Weiterbildende Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ läuft außerhalb der Kapazität der Lehreinheit ‚Rechtswissenschaften‘, daher sind weitere Angaben zum Lehrpersonal und zur Kapazität und Ausschöpfung der Studienplätze nicht möglich. Der Studiengang finanziert sich mittlerweile voll aus den Studierendenbeiträgen. Dafür ist maßgeblich die Erhebung der besonderen Gebühr nach der „Gebührenordnung für den Masterstudiengang ‚Unternehmens- und Steuerrecht‘ (LL.M.) an der Universität Potsdam“ vom 22. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die erste Satzung vom 16. Juli 2014.<sup>37</sup> Diese gilt für sowohl Vollzeit als auch Teilzeitstudierende. Aus diesen Beiträgen werden u.a. folgende Kostenfaktoren finanziert: Personal, Lehraufträge, Korrekturmittel, Kinderbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Büromaterial und -ausstattung, Druck der Lehrmaterialien, Ergänzung/Aktualisierung der Lehrbuchsammlung. Durch die Anpassung der Studiengebühr von 3.000 € auf 3.900 € wird auch weiterhin die kostengedeckte Arbeit des Studiengangs ermöglicht.<sup>38</sup>

Der Studiengang kann sowohl in Voll- als auch in Teilzeit studiert werden. Der Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Dabei werden die Veranstaltungen zwar nur jährlich angeboten, bauen aber meist nicht aufeinander auf und können somit in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: SoSe 2015) verfügt der Studiengang über 29 Dozenten (vier Universitätsprofessoren, ein Juniorprofessor, ein Honorarprofessor, 23 Lehrbeauftragte), diese stehen in engem Kontakt zu den Studierenden, so dass diese bei Fragen und Anregungen ihre direkten Ansprechpartner finden. Ergänzend wird eine wöchentliche Sprechstunde des Masterbüros (Studiengangskoordinierungsbüro) angeboten. Darüber hinaus gestalten sich die Gruppengrößen überschaubar, d.h., auch hier wird der Kontakt zu den Lehrenden ermöglicht.<sup>39</sup> Das Masterbüro stellt die zentrale Anlaufstelle für Studierende und Lehrbeauftragte dar<sup>40</sup> und soll den reibungslosen Ablauf des Masterstudiengangs gewährleisten. So fallen Aufgaben wie die Koordinierung des Lehrangebots und Lehrbetriebs, Prüfungsorganisation, Beratungsleistungen rund ums Studium, Überwachung der Buchführung und Finanzen des Studiengangs, Sicherstellung des Kinderbetreuungsangebots oder auch die Pflege der Studiengangsbibliothek in deren Tätigkeitsbereich.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 18/2014, S. 1367.

<sup>38</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 52.

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, S. 48f.

<sup>40</sup> Bürozeiten des Studiengangskoordinierungsbüros wochentags 9.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstagvormittag.

<sup>41</sup> Vgl. ebenda, S. 49.

**Tabelle 5: Zulassungen**

	<b>SoSe 2014</b>	<b>WiSe 2014/15</b>	<b>SoSe 2015</b>	<b>Ø</b>
<b>verfügbare Studienplätze</b>	45	45	45	45
<b>Einschreibungen</b>	31	27	28	28,7
<b>Ausschöpfungsquote</b>	69 %	60 %	62 %	63,7 %

Unter den Studienanfängern im ersten Fachsemester (SoSe 2015) haben 36 % ihre Hochschulzugangsberechtigung in Berlin, 25 % in Brandenburg und 11 % in den alten Bundesländern erworben. Der Anteil an Erstimmatrikulierten aus den übrigen neuen Bundesländern liegt bei 4 %, wohingegen rund 25 % der Studierenden ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erhalten haben.

### **3. Prüfungssystem**

#### **3.1 Prüfungsorganisation**

*Kriterium: Die Prüfungen sind so organisiert, dass sich die Prüfungslast über das Studium verteilt und keine „Belastungsspitzen“ entstehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ansonsten werden zumindest verschiedene Formen bei den Teilprüfungen angewandt. Pro Semester bzw. für den Erwerb von 30 Leistungspunkten sollten nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen gefordert werden. Der Umfang der Vorleistungen (Studienleistungen) ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Leistungsanforderungen im Studium und der Schwierigkeitsgrad der (Modul-) Prüfungen sind angemessen.*

Die Module im Studiengang schließen mit einer Ausnahme allesamt mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur im Umfang von fünf Zeitstunden (300 Minuten) ab. Lediglich das Wahlpflichtmodul W4 „Streitbeilegung und Mediation“ wird aus didaktischen Gründen sowohl mit einer einstündigen Klausur als auch einer mündlichen Präsentation (Referat) als weiterer Prüfungsleistung kombiniert. Rein formal betrachtet entspricht so der Umfang der Prüfungsleistungen den Bestimmungen der BAMA-O. Dennoch kommt es nach Sichtung der Studienverlaufspläne für Vollzeit- und Teilzeitstudierende zu Belastungsspitzen der Modulabschlussprüfungen im Studienverlauf, da sich vor allem die Pflichtmodule beim Vollzeitstudium über zwei Semester und im Teilzeitstudium gar über drei bis vier Semester erstrecken und erst zum Abschluss eines Moduls die schriftliche Prüfung vorgesehen ist. So kann es sein, dass Studierende im vierten Semester ihre Modulabschlussprüfung zum Pflichtmodul P1 ablegen und diesbezügliche Lehrveranstaltungen bereits knapp zwei Jahre zurückliegen. Da sich die Module inhaltlich aus bis zu sechs Veranstaltungen zusammensetzen und der Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen bei fast allen Modulen identisch ist, stellt das Absolvieren von fünf Modulabschlussprüfungen à fünf Zeitstunden für die Studierenden unter Umständen eine enorme Prüfungsbelastung dar. Zur Vorbereitung auf die Abschlussklausuren in den Pflichtmodulen wird in jedem

Semester ein Klausurenkurs mit mehreren Übungsklausuren angeboten, die anschließend ausführlich besprochen werden.<sup>42</sup>

*Tabelle 6: Prüfungsbelastung*

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	insgesamt
<b>Vollzeitstudium</b>						
<b>Prüfungen</b>	-	5	2*			7
<b>LP</b>	30	30	30			90
<b>Teilzeitstudium</b>						
<b>Prüfungen</b>	-	1	-	4	2*	7
<b>LP</b>	14	14	16	16	30	90

\* mit Masterarbeit und mündlicher Prüfung

Zudem unterscheidet der Studiengang zwischen Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 StO). Studienleistungen gehen hierbei zwar nicht in die Endnoten der Module mit ein, haben jedoch die Funktion, fehlende persönliche Anwesenheit in den Pflichtveranstaltungen auszugleichen.<sup>43</sup>

Studiert man nach den Studienverlaufsplänen, ergibt sich laut den Studierenden tatsächlich gegen Ende des Studiums eine Belastungsspitze der Modulabschlussprüfungen. Da allerdings die meisten Studierenden ihren Studienverlauf sehr flexibel und an persönlichen Bedürfnissen ausgerichtet gestalten, kann diese Spurze umgangen und so auch besser verteilt bewerkstelligt werden. Auch wenn alle Klausuren jedes Semester angeboten werden, gibt es bislang keine Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Semesters.<sup>44</sup> Zudem bleibt die Problematik der Prüfungsbelastungsspitze für Vollzeitstudierende, die innerhalb der Regelstudienzeit studieren wollen oder auch müssen, bestehen. Dieser Umstand lässt sich nur verbessern, wenn einige von den Modulen auch innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden könnten.

### **3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen**

*Kriterium: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Entsprechend dieser Qualifikationsziele wird die Form der Prüfung gewählt. Jede Prüfungsform prüft also spezifische Kompetenzen ab (das Schreiben einer Hausarbeit erfordert andere Kompetenzen als das Halten eines Referats oder das Bestehen einer Klausur). Studierende sollten also zur Erlangung komplexer Fähigkeiten im Laufe ihres Studiums mit verschiedenen Prüfungsformen konfrontiert werden. Daher sollten nicht mehr als 75 % der Prüfungen in derselben Prüfungsform durchgeführt werden.*

Die Hauptprüfungsform stellt die Klausur dar (vgl. 3.1). Diese Prüfungsform wird vom Fach angesichts des Ziels, die Fähigkeit der Studierenden zur Lösung juristisch spezialisierter Fälle in angemessener Zeit zu schulen, als zwingend erachtet. Aus der Selbstdokumentation des Fachs geht außerdem hervor, dass die Beratungspraxis die (schriftliche) Erstellung sachgerechter Lösungsvorschläge voraussetzt.<sup>45</sup> Im Falle des Wahlpflichtmoduls „Streitbeilegung und Mediation“ werden auch mündliche Kompetenzen verlangt, die für eine schlichtende Streitbeilegung unumgänglich sind. Infor-

<sup>42</sup> Vgl. Leitfaden für Studierende, S. 18.

<sup>43</sup> Vgl. ebenda, S. 17.

<sup>44</sup> Vgl. Gespräch mit Studierenden des Masters USR.

<sup>45</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S.26.

mationen zu den Prüfungsformen und deren Umfang gehen allesamt aus dem Modulhandbuch sowie dem Modulkatalog hervor, so dass die diesbezügliche Dokumentation für alle Studierenden nachvollziehbar ist.

Indes bleibt fraglich, ob eine so einseitige Kompetenzüberprüfung tatsächlich alle Kompetenzen für zukünftige Tätigkeitsfelder abdecken bzw. schulen kann. Überlegenswert wäre, hier eine höhere Varianz der Prüfungsformen anzustreben, so dass auch verbale (mündliche Prüfung bzw. Präsentation) oder vertiefte schriftliche Fertigkeiten (Hausarbeit, schriftliche Fallbearbeitung) der Studierenden gestärkt werden.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die einseitige Prüfung anhand von Klausuren nicht als problematisch erachtet wird. Dies wäre ihrer Meinung nach Usus in juristischen und wirtschaftlich geprägten Studiengängen. Dennoch halten sie die Tatsache der fehlenden Erfahrung mit schriftlichen Hausarbeiten, gerade im Hinblick auf die anzufertigende Masterabschlussarbeit, für bedauerlich.<sup>46</sup>

Hinsichtlich des Umgangs mit der Prüfungsform Klausur empfinden die Studierenden zwei weitere Punkte als defizitär:

1. Klausurensteller und Klausurenkorrektoren sind nicht identisch, so dass fehlende Nachbesprechungen und ungenügende Kommentare seitens der Korrektoren nicht ausreichend auf die Defizite der Studierenden eingehen und der nachträgliche Erkenntnisgewinn, der sich sonst aus den Korrekturen ergibt, nicht stattfindet.
2. Auch wenn offiziell der in der juristischen Praxis angewandte Gutachtenstil nicht von den Studierenden erwartet wird, so wurde im Gespräch mit ihnen deutlich, dass er dennoch für die Lösung der Klausuren notwendig ist. Hieraus ergibt sich, dass Kenntnisse zu diesem Stil bislang nicht vermittelt werden.

## **4. Internationalität**

### **4.1 Internationale Ausrichtung des Studiengangs**

*Kriterium: Der Studiengang berücksichtigt die Internationalisierungsstrategie der Universität und sollte idealerweise entsprechende internationale Elemente enthalten. Das Studium sollte im Sinne der Bologna-Erklärung (Verbindung des Europäischen Hochschulraums und des Europäischen Forschungsraums) die Studierenden befähigen, im Anschluss im Ausland zu arbeiten bzw. zu studieren. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf fremdsprachige Fachkommunikation.*

Im Fokus des Studiengangs steht die Weiterqualifizierung der Studierenden für eine Berufstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Die internationale Ausrichtung wird nicht explizit verfolgt, dennoch zeigen sich ausländische Studierende überaus interessiert an diesem Studienangebot, welches beispielsweise die Möglichkeit eröffnet, die Zugangschancen zum deutschen Arbeitsmarkt zu erhöhen (vgl. 2.5 zu den Studierenden mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung).

---

<sup>46</sup> Vgl. Gespräch mit Studierenden des Masters USR.

Auch inhaltlich findet die internationale Perspektive Beachtung. Besonders das Wahlpflichtmodul W2 „Internationales Wirtschaftsrecht“ geht auf grenzüberschreitende Sachverhaltsgestaltungen ein und schult die Studierenden für die internationale Rechtsberatung. Dennoch wird auf die Einführung englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder gar Module gerade wegen der Ausrichtung auf den deutschen Arbeits- und Beratungsmarkt verzichtet.

Der hohe Anteil ausländischer Studierender könne einerseits auf den auch von der Universität Potsdam angebotenen deutsch-französischen Studiengang der Rechtswissenschaften zurückgeführt werden, stehe andererseits aber auch mit einer steigenden Anzahl osteuropäischer Studierender oder Kooperationen mit der staatlichen Akademie in Moskau in Verbindung.<sup>47</sup>

*Tabelle 7: Anteil ausländischer Studierender*

	Studierende gesamt	davon ausländische Studierende	Studierende im 1. FS	davon ausländische Studierende
WiSe 2014/15	220	17 (7,73 %)	27	2 (7,4 %)
SoSe 2015	218	21 (9,63 %)	26	5 (19,23 %)
WiSe 2015/16	223	24 (10,76 %)	27	3 (11,11 %)

#### **4.2 Förderung der Mobilität im Studium**

*Kriterium: Eines der drei Hauptziele des Bologna-Prozesses ist die Förderung von Mobilität. Mobilität im Studium kann hochschulseitig insbesondere gefördert werden durch entsprechende Beratungsangebote, Wahlpflichtbereiche, die auch im Ausland studiert werden können, eine geringe Verknüpfung von Modulen, der Möglichkeit, Module innerhalb eines Semesters abzuschließen (vgl. 5.2), und eine wohlwollende Anerkennungspraxis, die dann gegeben ist, wenn die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und nicht der Studieninhalte abgeprüft wird. Eine große Unterstützung von Mobilität ist auch der Aufbau von Hochschulkooperationen (vgl. 1.4). „Ein Ziel ist es, dass bis zu 40 % aller Studierenden am Ende ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt durchgeführt haben.“<sup>48</sup>*

Die Module des Masterstudiengangs Unternehmens- und Steuerrecht sind nicht durch Teilnahmevoraussetzungen verknüpft. Jedoch sind sie in der Regel auch nicht innerhalb eines Semesters abzuschließen, sondern in zwei (Vollzeitstudium) oder gar drei bis vier Semestern (Teilzeitstudium), was das Offenhalten von Mobilitätsfenstern für Studierende erschwert.

Das 20 % des Studiums in Wahlpflichtmodulen absolviert werden, erleichtert rein theoretisch die mögliche Aneignung gleichwertiger Kompetenzen an ausländischen Hochschulen. Geeignet für eine Anerkennung erscheint hingegen nur das Wahlpflichtmodul 2 „Internationales Wirtschaftsrecht“. Da es sich hier um einen Aufbau-studiengang handelt, der sich speziell auf die Bedürfnisse von Familien und Berufstätigten sowie Wiedereinsteigern in den Beruf einstellt, ist ein Auslandsaufenthalt im

<sup>47</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S.19.

<sup>48</sup> Vgl. Messung der Internationalität von Studiengängen an der Universität Potsdam im Rahmen der Systemakkreditierung, Juli 2012, S. 1; URL: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Kriterien\\_Internationalitaet\\_072012.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Kriterien_Internationalitaet_072012.pdf)

Studienverlauf bisher weder eingeplant noch vorgesehen und wird von den Studierenden auch nicht anvisiert.

## 5. Studienorganisation

### 5.1 Dokumentation

*Kriterium: Die Studienordnung enthält einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der die Studierbarkeit dokumentiert. Ist ein Beginn des Studiums zum Winter- und Sommersemester möglich oder werden Pflichtveranstaltungen nicht jährlich angeboten, sind zwei Studienverlaufspläne enthalten. Idealerweise finden sich für Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge Studienverlaufspläne für die häufigsten Kombinationen. Studienprogramm, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Die in der Studienordnung formulierten Anforderungen finden ihre Entsprechung in Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis. Die Studienordnung (bzw. das Modulhandbuch) ist für die Studierenden verständlich, die darin geforderten Leistungen sind transparent. Von Änderungen und Neuerungen im Studiengang erhalten die Studierenden unmittelbar Kenntnis.*

Auf der Homepage<sup>49</sup> des Studiengangs sind unter dem Punkt „Ordnungen und Anträge“ alle wesentlichen Dokumente einsehbar und herunterladbar. Dazu gehören der Leitfaden für Studierende (Stand 1. April 2015), Semesterübersichten mit Planung und Darstellung der Veranstaltungsanordnungen, Merkblätter für den Studiengang, das Modulhandbuch, alle Studienordnungen nebst Änderungssatzungen und sonstige Gesetze und Ordnungen. Studienverlaufspläne sind Bestandteil der Studienordnung, dabei gibt es vier Ausführungen: Für den Studienbeginn zum Winter- als auch zum Sommersemester und den Aufbau des Studiums in Voll- und Teilzeit.

Die Angaben aus dem der Studienordnung anhängendem Modulkatalog und dem Modulhandbuch sind weitestgehend kongruent, so dass beide Dokumente für die Studierenden verständlich und nachvollziehbar sind und sich die Leistungen transparent gestalten. Dennoch gibt es zwischen den Beschreibungen des Modulhandbuchs und des Modulkatalogs minimale Diskrepanzen, welche behoben werden sollten:

1. Der Abschnitt „Inhalte“ im Modulkatalog ist inhaltlich mit dem Abschnitt „Lernergebnisse und Kompetenzziele“ des Modulkatalogs vergleichbar, hier sollten die Titel, unter denen die Informationen aufgeführt werden, vereinheitlicht werden.
2. Das inhaltliche Verständnis von „Lehrformen“ (Modulkatalog) und „Lehr- und Lernformen“ (Modulhandbuch) stimmt nicht überein. „Lehrformen“ des Modulkatalogs decken sich momentan inhaltlich mit dem Punkt „Veranstaltungen“ im Modulhandbuch.
3. Eine weitere redaktionelle Anpassung müsste im Modulkatalog zum Wahlpflichtmodul 1 (W1) umgesetzt werden, so ist dort unter dem Punkt „Inhalte“ vom Steuerbilanzrecht die Rede. Das Modul unterteilt sich jedoch ins Bilanzrecht und das Bilanzsteuerrecht, wie auch aus dem Modulhandbuch hervor geht.

---

<sup>49</sup> URL: <http://www.llmpotsdam.de/index.php?id=33994> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

Die Sichtung der Vorlesungsverzeichnisse der letzten drei Jahre (WiSe 2012/13 bis WiSe 2015/16) ergab lediglich für das Wintersemester 2015/16 das fehlende Angebot der Vorlesung „Wettbewerbsrecht“ im Modul P3. Alle anderen Veranstaltungen der Module P1, P2, P3, W1, W2, W3 und W4 wurden nach den Angaben der Studienordnung und des Modulhandbuchs angeboten und ausgewiesen.

Über aktuelle Informationen bzw. Neuerungen wird auf der facheigenen Homepage unter dem Punkt Studiengang/Aktuelles informiert. Auf dieser Seite erhalten Studierende ebenfalls Auskunft über anstehende Klausurtermine.<sup>50</sup>

## 5.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit

*Kriterium: Zur Berücksichtigung der Kombinierbarkeit in Kombinationsstudiengängen sind die Leistungspunkte im exemplarischen Studienverlaufsplan innerhalb des Erstfachs bzw. Zweitfachs über die Semester gleichmäßig verteilt. Weiterhin sollten in einer Universität, für die fachübergreifende Lehrveranstaltungen, die Mehrfachnutzung von Modulen für verschiedene Studiengänge, der Bereich Schlüsselkompetenzen sowie auch das Angebot von Zwei-Fächer-Studiengängen wichtige Profilmerkmale sind, Module einer einheitlichen Größeneinteilung entsprechend aufgebaut sein. Daher sollte der Leistungspunkteumfang eines Moduls (insbesondere bei Zwei-Fächer-Studiengängen) durch 3 teilbar sein, d.h. in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte umfassen, sofern Modulimporte oder -exporte vorgesehen sind.*

Die Module des Studiengangs haben einen Umfang von 8, 12 oder 16 Leistungspunkten. Auch wenn es sich hier um einen Masterstudiengang handelt, welcher nicht mit einem anderen Fach kombiniert wird, fehlen dennoch Angaben zum Ex- bzw- Import einzelner Lehrveranstaltungen, bei denen der Leistungspunkteumfang der Module bzw. der Lehrveranstaltungen schon mehr Bedeutung hat. Das heißt, nur eins von fünf zu belegenden Modulen ist durch drei teilbar und selbst wenn dieser Umstand keine weiteren Auswirkungen auf die Studierbarkeit dieses Faches hat, könnte es Auswirkungen auf andere Fächer haben.

Die Verteilung der Leistungspunkte im Vollzeit- als auch im Teilzeitstudium entspricht den Vorgaben der BAMA-O (Anhang 2) und sieht eine gleichmäßige Verteilung der zu erbringenden Leistungen vor. Zudem wird den Studierenden in beiden Fällen das letzte (also 3. bzw. 5.) Semester für die Bearbeitung ihrer Masterarbeit eingeräumt.

*Tabelle 8: Leistungspunkteverteilung im Studienverlauf*

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	insgesamt
<b>Vollzeit</b>	30	30	30*			90
BAMA-O	30	30	30			90
<b>Teilzeit</b>	14	14	16	16	30*	90
BAMA-O	15	15	15	15	30	90

\* mit Masterarbeit

<sup>50</sup> URL: <http://www.llmpotsdam.de/studiengang/aktuelles.html> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

### **5.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

*Kriterium: Die Module und Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Studienordnung angeboten. Der Studienverlaufsplan ist plausibel. Die Einschätzungen der Studierenden hinsichtlich der Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen, der zeitlichen Koordination des Lehrangebots, des Zugangs zu erforderlichen Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen fließen in die Bewertung ein.*

Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt den Studienverlaufsplänen entsprechend. Nur eine Veranstaltung des Pflichtmoduls 3 (P3) „Wettbewerbsrecht“ wurde im Wintersemester 2015/16 nicht angeboten (vgl. 5.1). Ansonsten werden alle Vorlesungen, wie in der Studienordnung und im Modulhandbuch ausgewiesen, im jährlichen Turnus angeboten. Die Sichtung der Vorlesungsverzeichnisse (WiSe 2012/13 bis WiSe 2015/16) hat ein darüber hinaus gehendes Angebot der „Einführung in das Steuerrecht“ (P2) und der Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 4 (W4) „Grundlagen der Mediation“ und „Praxis der Streitbeilegung“ ergeben, so dass dieses Modul bspw. innerhalb eines Semesters anstelle von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Zudem können alle Veranstaltungen in den Modulen in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Eine Ausnahme bildet hier lediglich das Wahlpflichtmodul 4 (W4), in welchem erst die „Grundlagen der Mediation“ besucht werden sollten, bevor die Veranstaltung „Praxis der Streitbeilegung“ absolviert werden kann. Laut Selbstdokumentation ist dies auch für das Modul W1 erforderlich – hier bildet die Vorlesung des „Bilanzrechts“ die Grundlage für das „Bilanzsteuerrecht“<sup>51</sup> –; dies ist jedoch nicht formal als Teilnahmevoraussetzung in der Studienordnung festgelegt und kann daher nur als Empfehlung angesehen werden.

Da es sich bei dem Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht um einen weiterbildenden, auch in Teilzeit studierbaren Studiengang handelt, der sich explizit an den Bedürfnissen seiner bereits familiär und beruflich eingebundenen Studierenden ausrichtet, werden alle Veranstaltungen im Zeitraum von Donnerstag bis Samstag angeboten und zudem zu einem recht großen Teil auch als Blockveranstaltungen von externen Praxisvertretern eingeplant. Der strukturelle Aufbau des Studiengangs mit seiner flexiblen Gestaltung (auch was die Anwesenheitspflicht betrifft, vgl. 2.3) wirkt somit unterstützend auf die allgemeine Studierbarkeit.

### **5.4 Studiendauer und Studienzufriedenheit**

*Kriterium: Die Studienorganisation ermöglicht den Abschluss eines Studiums in der Regelstudienzeit (+ zwei Semester) – die Gründe (personale vs. studienorganisatorische Ursachen) für die Verlängerung des Studiums werden berücksichtigt. Die Studierenden sind insgesamt zufrieden mit ihrem Studium, würden sich (rückblickend) erneut für das Fach entscheiden und können ein Studium an der Universität Potsdam weiter empfehlen.*

Die Daten der Studienverlaufsstatistik ermöglichen nur begrenzte Erkenntnisse darüber, wie häufig das Studium in der Regelstudienzeit (plus zwei Semester) abgeschlossen wird. Dies liegt an der Unterscheidung innerhalb des Studiengangs in Vollzeit- und Teilzeitstudierende und die unterschiedliche Gewichtung ihrer Semester.

---

<sup>51</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 26f.

De facto ist es so, dass nach drei Semestern rund 2 % aller Studierenden den Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ abgeschlossen haben. Nach vier Semestern haben ca. 17 % und nach dem fünften Semester 33 % der Studierenden aus den beobachteten Kohorten ihr Studium absolviert. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben mehr als die Hälfte aller Studienanfänger (ca. 53 %) diesen Masterstudiengang abgeschlossen.

Die Abbrecherquoten bewegen sich bis zum fünften Semester unterhalb von 4 %. Insgesamt haben bis heute ca. 9 % aller Studierenden des Masterstudiengangs ihr Studium abgebrochen.

*Tabelle 9: Absolventen- und Abbrecherquote*

<b>Durchschnitt Anfangskohorten SoSe 2010 bis SoSe 2013</b>		
<b>innerhalb</b>	<b>Absolventenquote in %</b>	<b>Abbrecherquote in %</b>
3 Semester	2,20	1,76
4 Semester	16,74	2,20
5 Semester	33,04	3,52
Bis heute*	53,30	8,81

\* Stand WiSe 2015/16

## **6. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug**

### **6.1 Forschungsbezug**

*Kriterium: Das Studium bietet Möglichkeiten, eigene forschungspraktische Erfahrungen zu sammeln (Forschungsmodule, Prüfungsformen) und hält spezielle Angebote zum Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen vor. In den Lehrveranstaltungen erfolgt regelmäßig die Einbeziehung von aktuellen Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse vorgestellt werden.*

Im Curriculum des Studiengangs gibt es keine Forschungsmodule, expliziten Brückenkurse oder Propädeutika. Laut dem Modulhandbuch finden in den Lehrveranstaltungen Fall- und Praxisübungen statt, die den sicheren Umgang mit unbekannten Fallgestaltungen vermitteln und methodische Fertigkeiten schulen. Da sich der Studiengang jedoch eher auf die Vermittlung von anwendungsorientiertem wirtschafts- und steuerrechtlichem Wissen bezieht und die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit mit entsprechenden Schwerpunkten vorbereitet werden sollen, erscheint diese Form der Methodenvermittlung als angemessen.

### **6.2 Praxisbezug**

*Kriterium: Das Studium bietet Möglichkeiten, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. In den Lehrveranstaltungen erfolgt in angemessenem Umfang das Einbringen von Beispielen aus der Praxis oder es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Praxiswissen vermittelt wird (z.B. über Anforderungen und Erfordernisse in Berufsfeldern).*

Fall- und Praxisübungen bilden einen festen Bestandteil aller Module. Dies kann vor allem auch durch die aus der Praxis kommenden Lehrbeauftragten und deren aktuel-

le Falldarstellungen unterfüttert werden. Auf diese Weise erlangen die Studierenden Einblicke in ihr späteres Berufsfeld und erweitern ihre Kompetenzen um die erforderlichen Kenntnisse für die Erwerbstätigkeit. Zudem variieren innerhalb der Vorlesungen auch die Lehr- und Lernformen (Vortrag, Präsentation, Fallübung, etc.), so dass an dieser Stelle auch anhand von Planspielen (vgl. P3 oder W2) oder über Rollenspiele der weitere Bezug zu ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld hergestellt werden kann.

Zusätzlich wird ein fakultatives Lehrangebot mit dem „Übungsklausurenkurs“, der „Einführung in die Klausurbearbeitung“ und der „Einführung in die Buchführung“ bereitgestellt. Dieses bietet die Möglichkeit sich über das obligatorische Lehrangebot hinaus mit den späteren Anforderungen des Arbeitsmarktes auseinander zu setzen.

### **6.3 Berufsfeldbezug**

*Kriterium: Die Absolvent/-innen verfügen über berufsfeldrelevante fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, so dass ein erfolgreicher Übergang in den Beruf ermöglicht wird.*

Es stehen keine Daten aus den Absolventenbefragungen in ausreichender Zahl für diesen Studiengang zur Verfügung, die Aufschluss über den Berufsfeldbezug geben könnten. Da der Studiengang jedoch über eine große Anzahl praxisversierter bzw. integrierter Dozenten verfügt, sollten die berufsfeldrelevanten Kompetenzen, die zu einem erfolgreichen Übergang in den Beruf führen, gesichert sein.

## **7. Beratung und Betreuung**

### **7.1 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium**

*Kriterium: Das Fach bietet Sprechzeiten in angemessenem Umfang für die Studierenden an. Die Studierenden sind zufrieden mit der fachlichen Beratung und Betreuung.*

Informationen zu Beratung und Organisation sind auf der facheigenen Webseite<sup>52</sup> unter „Organisationsbüro“ zu finden. Dort sind Namen, Kontaktinformationen der Ansprechpartner/innen für die Studienberatung und für die Bewerbung sowie weitere Informationen zu finden. Zudem sind die Sprechzeiten der einzelnen Ansprechpartner/innen veröffentlicht. Unter dem Punkt „Studiengang“ wird auf Aktuelles verwiesen, so kann man hier gebündelt Informationen zu Bewerbungszeiträumen, Zulassungsanträgen, Merkblättern, der Gebührenordnung oder Klausurterminen einsehen (vgl. 5.1).

Ein weiteres Kontaktmedium stellt die E-Learning-Plattform Moodle 2 dar. Hier kann zum einen auf alle Lehrinhalte und zusätzliche Lernmaterialien zurückgegriffen werden und zum anderen jederzeit zwischen Lehrenden und Lernenden kommuniziert werden.

---

<sup>52</sup> URL: <http://www.llmpotsdam.de/studiengang/ansprechpartner.html> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

ziert werden. Die Plattform bietet darüber hinaus zusätzliche fakultative Lernangebote (vgl. 6.2) für die Studierenden.<sup>53</sup>

## **7.2 Hilfestellung bei Praktika, Beratung zum Übergang in den Beruf**

*Kriterium: Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika unterstützt. Den Studierenden werden zufriedenstellende Beratungsangebote speziell für Fragen zum Berufseinstieg und zu den Anforderungen des Arbeitsmarkts gemacht.*

Einen Praktikumsverantwortlichen und/oder -beauftragten für den Übergang in den Beruf gibt es für den Studiengang nicht. Dies könnte damit zu tun haben, dass die Studierenden zum Studienbeginn über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen sollten und somit weitere berufliche Orientierungsmöglichkeiten über Praktika nur eine marginale Rolle spielen.

## **7.3 Hilfestellung bei Auslandsaufenthalten**

*Kriterium: Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten unterstützt.*

Da die Studiengangskonzeption nicht explizit international ausgerichtet ist und der Abschluss des Studiengangs vielmehr auf eine Berufstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorbereiten will, ist kein (Beratungs-)Angebot speziell für die Planung, Durchführung oder Nachbereitung von Auslandsaufenthalten vorgesehen. Auch innerhalb des Curriculums sind bisher keine entsprechenden Zeiträume für Auslandsaufenthalte oder Praktika vorgesehen, so dass sich daran interessierte Studierende diesbezüglich eher an das Akademische Auslandsamt oder den Career Service wenden müssen.

Aus Sicht des wissenschaftlichen Gutachters sind Auslandsaufenthalte in den Studiengang nur schwer integrierbar. Dies liege zum einen an der Kürze des Studienprogramms und zum anderen dürfte auch eine Abstimmung mit ausländischen Lehrprogrammen nur schwer realisierbar sein. So erachtet der Gutachter derartige Aufenthalte eher als Fremdkörper innerhalb dieses Lehrprogramms.<sup>54</sup>

# **8. Qualitätsentwicklung**

## **8.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms / Studiengangsevaluation**

*Kriterium: Qualitätsziele auf Studiengangsebene sind formuliert und werden umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Gruppen (etwa Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Studienkommission) sind definiert. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die verschiedenen Statusgruppen, insbesondere an die Studierenden zurückgemeldet.*

---

<sup>53</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 43.

<sup>54</sup> Vgl. Fachgutachten Master Unternehmens- und Steuerrecht, S. 3.

An der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“ sind die Hochschulleitung, die Fakultätsleitung, die Studiengangsleitung als auch Studierende beteiligt. Hierbei nehmen speziell die auf Hochschulebene verorteten Organe, wie LSK und Senat, eine entscheidende Rolle im Rahmen der Erstellung und Änderung der Studien- und Gebührenordnung ein.<sup>55</sup> Auf Fakultätsebene sind vorrangig die Studienkommission und der Fakultätsrat für die Qualitätssicherung verantwortlich und hinsichtlich aller praktischen Fragen der Studiengangsentwicklung gilt der Prüfungsausschuss als Ansprechpartner.

Das seit 2011 an der juristischen Fakultät etablierte Qualitätsmanagementsystem dient der ständigen Verbesserung des Studiums und der Lehre. Daraus ergeben sich neun Kriterien, die für die Qualitätspolitik der Fakultät von Bedeutung sind:

1. Studieneingangsphase
2. Studienabschlussphase
3. Internationalisierung und Austausch
4. Hochschuldidaktik
5. Kompetenzen und Qualifikationsziele
6. Chancengleichheit
7. Strukturiertes Studium
8. Evaluation
9. Qualitätsregelkreis

Das QM-Konzept, die Kriterien sowie Schaubilder zum QM-Kreislauf und den Akteuren sind auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.<sup>56</sup> Diese Kriterien und die Arbeit der fakultätsinternen Gremien bilden die Basis für weiterführende Handlungskonzepte und zukünftige Zielentwicklungen. Die Themen des Qualitätsmanagements werden hierbei fakultätsöffentlich gemacht, indem sie in der Studienkommission und dem Fakultätsrat diskutiert werden. Der Qualitätsregelkreis der Fakultät (PDCA = Plan, Do, Check, Act) spielt für das Qualitätsverständnis eine entscheidende Rolle, denn so soll Wissen in den Organisationen über sie selbst aufgebaut, Konsequenzen aus erkannten Entwicklungsbedarfen gezogen und auf dieser Basis Weiterentwicklung vollzogen werden. Daran sind folgende Akteure beteiligt: Dekan, Fakultätsrat, Studiendekanat, Studienkommission, Prüfungsausschüsse, Modulbeauftragte, Studienbüro, und Fachschaft. Dem Gremium der Studienkommission kommt dabei eine entscheidende Position bei: Hier wird diskutiert, Anregungen werden weitergegeben ebenso wie Kritik und Wünsche, um Lösungen für vorhandene Defizite aufzutun. Die Benennung der Mitglieder der Studienkommission und die Wahl des Studiendekans erfolgt auf Basis der Grundordnung der Universität Potsdam durch den Fakultätsrat. Dieser ist auch das Entscheidungsgremium, welches nach Vorlage durch

---

<sup>55</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 53.

<sup>56</sup> URL: <http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/Qualit%C3%A4tsmanagement/schaubild-akteure-im-qm-regelkreis.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2016).

die Studienkommission Beschlüsse über die Entwicklung von Aktivitäten und Maßnahmen fasst.<sup>57</sup>

## **8.2 Verfahren der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation**

*Kriterium: Die zentrale Evaluationssatzung wird vom Fach umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten (bspw. wer den Evaluationsgegenstand festlegt) sind definiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die Studierenden zurückgemeldet.*

Laut der Selbstdokumentation des Studiengangs finden jedes Semester umfassende Befragungen der Studierenden statt. Alle Hochschullehrer, Lehrbeauftragten und Mitarbeiter der Fakultät haben sich an diesen Befragungen zu beteiligen.<sup>58</sup>

Praktisch bedeutet dies, dass Evaluationen von der/m Studiendekan/in mit Hilfe der Fakultätsbeauftragten für Qualitätsentwicklung organisiert werden und entweder über das Verfahren der Online-Evaluation des Zentrum für Qualitätsentwicklung (PEP-Portal) oder über die Nutzung von Papierfragebögen, die in den jeweiligen Veranstaltungen verteilt, ausgefüllt und anschließend wieder eingesammelt werden, durchgeführt werden. Die computergestützte Auswertung erfolgt ebenso durch das Zentrum für Qualitätsentwicklung, welches wiederum die Ergebnisse an die Lehrenden übermittelt. Zudem werden jährlich alle Ergebnisse in einem Aggregatsbericht zusammengefasst. Dieser soll Aufschluss über die Entwicklungstendenzen der Lehr- und Studienqualität an der Fakultät geben

Diese Verfahrensweise wird auch im Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ angewandt. Allerdings werden die verwendeten Fragebögen mit Blick auf den Studiengang angepasst, so dass auch zusätzliche Fragen beispielsweise zu flankierenden Beratungs- und Betreuungsangeboten der Studierenden oder zur Qualität des E-Learning-Angebots integriert werden können. Seit dem Wintersemester 2014/15 werden alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs evaluiert und die Ergebnisse anschließend in einem studiengangsspezifischen Aggregatsbericht zusammengefasst. Darüber hinaus haben die Studierenden außerhalb der standardisierten Verfahren jederzeit die Möglichkeit ihre Anregungen und Kritik zu äußern.<sup>59</sup>

## **8.3 Qualität der Lehre**

*Kriterium: Die Lernziele werden benannt und in den Lehrveranstaltungen insbesondere durch die gute Vorbereitung der Lehrenden, die Präsentation des Lehrstoffes und die Bereitstellung von Manuskripten erreicht. Die Studierenden haben ausreichend Diskussionsmöglichkeiten in den Veranstaltungen; Vorschläge und Anregungen von studentischer Seite werden aufgenommen. Moderne Lehr- und Lernformen werden genutzt. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungsprogrammen teilzunehmen, und werden dabei unterstützt.*

---

<sup>57</sup> Vgl. Selbstdokumentation des Faches, S. 53 f.

<sup>58</sup> Vgl. ebenda, S. 55.

<sup>59</sup> Vgl. ebenda, S. 55.

## 9. Prüfung der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung von 2010

Empfehlungen 2010	Stand 2016
Das unternehmerische Profil des Studienganges sollte geschärft werden.	Aus dem QP geht hervor, dass das unternehmerische Profil des Studiengangs gegeben ist.
Der Fremdsprachenanteil sollte erhöht werden.	Da der Studiengang für den deutschen Arbeitsmarkt qualifizieren möchte, ist ein Ausbau des Fremdsprachenanteils nicht dringend notwendig.
Es sollten Hochschulkooperationen mit Auswirkungen für den Studiengang aufgebaut werden.	Es erscheint für den Studiengang nicht notwendig, Hochschulkooperationen auszubauen, da der Studiengang auf ein spezifisches Profil setzt, welches sich von anderen Angeboten abhebt und abheben soll.
Die vielversprechenden Kooperationen mit Unternehmen sollten zur Einrichtung eines Beirates und für Praxisprojekte genutzt werden.	Ein Beirat erscheint nicht notwendig, wohingegen die Integration von Praxisprojekten bspw. über Fallbeispiele bereits stattfindet.
Die Interdisziplinarität des Studienganges sollte erhöht werden.	Der Studiengang hat ein spezifisches Profil, welches nicht auf Interdisziplinarität setzt bzw. diese nicht für die Umsetzung braucht.
Es sollten Brückenkurse angeboten werden.	Es werden Kolloquien außerhalb des Curriculums angeboten, welche zusätzlich vorbereiten und qualifizieren.
Es sollte geprüft werden, das Modul W1 zu einem Pflichtmodul und das Modul P3 zu einem Wahlpflichtmodul zu machen.	Dies sieht der Fachgutachter ähnlich. Diese Empfehlung sollte nochmals überdacht werden. Die Studierendenperspektive teilt diese Sicht allerdings nicht.
Die Integration von Theorie und Praxis sollte stärker betont werden.	Die Integration beider Bestandteile wird bereits umgesetzt. So bilden Fall- und Praxisübungen innerhalb der Vorlesungen den Übergang vom Theoriewissen hin zur Praxis.
Die Schlüsselqualifikationen sollten zu Verbesserungen der Employability ausgebaut werden.	Schlüsselqualifikationen sind nicht als Bestandteil des Curriculums im Masterstudium vorgesehen.
Es sollten Weiterqualifizierungsmaßnahmen für das Verwaltungspersonal vorgesehen werden.	Kann anhand der vorliegenden Dokumente nicht bestätigt oder widerlegt werden.
Der Bibliotheksbestand sollte hinsichtlich der für den Studiengang besonders relevanten Literatur ausgebaut werden.	Der Bestand wird von den Studierenden genutzt und steht nicht nur als Präsenzbestand zur Verfügung, sondern kann auch entliehen werden.

## **10. Ergebnis der Evaluation des Studiengangs**

### **Stärken:**

- Flexible Präsenzregelungen und kostenfreie Kinderbetreuung → sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf und Studium
- Starke Einbindung von Praxisvertretern in den Lehrbetrieb

### **Schwächen:**

- Einseitigkeit der Veranstaltungsart als auch der Prüfungsformen
- Keine Vermittlung des Gutachtenstils
- Fehlende bzw. mangelhafte Nachbetreuung der Klausuren

## **11. Empfehlungen für die Interne Akkreditierungskommission**

### **11.1 Empfehlungen**

1. Das Fach sollte die Anregungen des Gutachters bezüglich der Zugangsvoraussetzungen (vgl. 1.6) auf ihre Tauglichkeit und mögliche Implementierung prüfen.
2. Die übergreifenden Lernergebnisse und Kompetenzziele in den Wahlpflichtmodulen W1 und W2 sind bisher nahezu identisch im Modulhandbuch aufgeführt. Es wird dem Fach empfohlen, eine detailliertere Aufstellung zur Verdeutlichung der Abstufungen zwischen den Modulen zu formulieren (vgl. 2.1).
3. Dem Fach wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Studierbarkeit und die Betreuung der Studierenden verbessert wird, bspw. durch mehr Veranstaltungen in den Lehrformen Seminar, Arbeitsgemeinschaft oder Übung und entsprechende, sich am anvisierten Berufsbild orientierenden Prüfungsformen, wie mündliche Prüfung oder Hausarbeit, sowie kürzer getakteten Wiederholungsmöglichkeiten bei nichtbestandenen Klausuren und einer verbesserten Nachbetreuung dieser (vgl. 1.6, 2.3, 3.2).
4. Um eventuell nicht vorhandenen Kenntnissen des Gutachtenstils zu begegnen, wird dem Fach empfohlen (außercurriculare) Veranstaltungen zu dieser Methodik einzuführen (vgl. 3.2).
5. Das Fach sollte Veränderungen des momentanen Studienverlaufsplans erwägen, so dass zukünftig auch Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können und sich die Prüfungslast nicht am Ende des Studiums bündelt (vgl. 3.1, 3.2).

### **11.2 Auflagen**

1. Die Prüfungsorganisation sollte so gestaltet werden, dass der/die Klausurensteller/-in auch Klausurenkorrektor/-in ist bzw. über diesen Auskunft erteilt wird (vgl. 3.2) und bei Fallbearbeitungen der Gutachtenstil realiter nicht vorausgesetzt wird (vgl. 3.2) (AR-Kriterium 2.4).
2. Die mögliche Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen ist jeweils auszuweisen (vgl. 5.2) – in der Studienordnung und/oder im Modulhandbuch (KMK Strukturvorgaben, Anlage 1.1).
3. Fehler und Diskrepanzen innerhalb bzw. zwischen studienrelevanten Dokumenten sind zu beseitigen (vgl. 5.1; AR-Kriterium 2.8).

## **12. Beschluss der Internen Akkreditierungskommission vom 19. April 2016**

### **12.1 Empfehlungen**

1. Das Fach sollte die Anregungen des Gutachters bezüglich der Zugangsvoraussetzungen (vgl. 1.6 QP) auf ihre Tauglichkeit und mögliche Implementierung prüfen.
2. Die übergreifenden Lernergebnisse und Kompetenzziele in den Wahlpflichtmodulen W1 und W2 sind bisher nahezu identisch im Modulhandbuch aufgeführt. Es wird dem Fach empfohlen, eine detailliertere Aufstellung zur Verdeutlichung der Abstufungen zwischen den Modulen zu formulieren (vgl. 2.1 QP).
3. Dem Fach wird empfohlen, Maßnahmen einzuleiten, mit denen die Studierbarkeit und die Betreuung der Studierenden verbessert wird, bspw. durch mehr Veranstaltungen in den Lehrformen Seminar, Arbeitsgemeinschaft oder Übung und entsprechende, sich am anvisierten Berufsbild orientierenden Prüfungsformen, wie mündliche Prüfung oder Hausarbeit, sowie kürzer getakteten Wiederholungsmöglichkeiten bei nichtbestandenen Klausuren und einer verbesserten Nachbetreuung dieser (vgl. 1.6, 2.3, 3.2 QP).
4. Um eventuell nicht vorhandenen Kenntnissen des Gutachtenstils zu begegnen, wird dem Fach empfohlen (außercurriculare) Veranstaltungen zu dieser Methodik einzuführen (vgl. 3.2 QP).
5. Das Fach sollte Veränderungen des momentanen Studienverlaufsplans erwägen, so dass zukünftig auch Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können und sich die Prüfungslast nicht am Ende des Studiums bündelt (vgl. 3.1, 3.2 QP).

### **12.2 Auflagen (Umsetzung bis: 31.01.2017)**

1. Die Prüfungsorganisation sollte so gestaltet werden, dass der/die Klausurensteller/-in auch Klausurenkorrektor/-in ist bzw. über diesen Auskunft erteilt wird (vgl. 3.2 QP) und bei Fallbearbeitungen der Gutachtenstil realiter nicht vorausgesetzt wird (vgl. 3.2 QP) (AR-Kriterium 2.4).
2. Die mögliche Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen ist jeweils auszuweisen (vgl. 5.2 QP) – in der Studienordnung und/oder im Modulhandbuch (KMK Strukturvorgaben, Anlage 1.1).
3. Fehler und Diskrepanzen innerhalb bzw. zwischen studienrelevanten Dokumenten sind zu beseitigen (vgl. 5.1 QP; AR-Kriterium 2.8).

## **Abkürzungsverzeichnis**

<b>AuFE</b>	außeruniversitäre Forschungseinrichtung
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AR</b>	Akkreditierungsrat
<b>BAMA-O</b>	Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam
<b>Co. KG</b>	Compagnie Kommanditgesellschaft
<b>FS</b>	Fachsemester
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>KMK</b>	Kultusministerkonferenz
<b>LLP</b>	Limited Liability Partnership
<b>LP</b>	Leistungspunkt(e)
<b>mbB</b>	mit beschränkter Berufshaftung
<b>RSZ</b>	Regelstudienzeit
<b>SoSe</b>	Sommersemester
<b>StO</b>	Studienordnung
<b>SWS</b>	Semesterwochenstunde(n)
<b>WiSe</b>	Wintersemester
<b>ZfQ</b>	Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium

## **Datenquellen**

Ordnung für den Masterstudiengang "Unternehmens- und Steuerrecht" (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (StudienO Masterstudium "Unternehmens- und Steuerrecht") vom 1. Juli 2009 i. d. F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung vom 4. Juli 2012 - Lesefassung - (AmBek Nr. 17/12, S. 471); URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2012/ambek-2012-17-471-499.pdf>

Modulhandbuch für den Masterstudiengang "Unternehmens- und Steuerrecht" (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam; Stand: September 2015; URL:

[http://www.llmpotsdam.de/fileadmin/projects/llmpotsdam/assets/Modulhandbuch\\_Stand\\_02.09.2015.pdf](http://www.llmpotsdam.de/fileadmin/projects/llmpotsdam/assets/Modulhandbuch_Stand_02.09.2015.pdf)

Leitfaden für Studierende für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam vom 1. Oktober 2015; URL:

[http://www.llmpotsdam.de/fileadmin/projects/llmpotsdam/assets/Leitfadengesamt\\_Oktober\\_2015.pdf](http://www.llmpotsdam.de/fileadmin/projects/llmpotsdam/assets/Leitfadengesamt_Oktober_2015.pdf)

Vorlesungsverzeichnisse der Semester SoSe 2010 bis WiSe 2015/16; abzurufen unter:  
<http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/vorlesungsverzeichnisse.html>

Selbstdokumentation des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam

Ergebnisse der Hochschulstatistik (Studienverlaufsstatistik und Kennzahlen des Dezernats 1; Stand WiSe 2015/16)

Fachgutachten:

- Vertreter der Wissenschaft: Prof. em. Dr. Jörg Manfred Mössner

Gespräch mit Studierendenvertretern:

- am 5. Februar 2016

Gespräch mit Vertretern des Fachs:

- am 17. Februar 2016

## **Richtlinien**

### ***Europa- bzw. bundesweit***

Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; URL: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)

Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna; URL: [http://www.bmbf.de/pubRD/bologna\\_deu.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/bologna_deu.pdf)

European Association for Quality Assurance in Higher Education: Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, 3. Aufl., Helsinki 2009; URL: [http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG\\_3edition-2.pdf](http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG_3edition-2.pdf)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, in: Bundesgesetzblatt 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, S. 712–732; URL: [http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1\\_01.pdf](http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-04-Hochschulzugang/lissabonkonvention-1_01.pdf)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010); URL: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf)

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen); URL: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2005/2005\\_04\\_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf)

## ***Universitätsintern***

Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009, i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-04-117-125.pdf>

Messung der Internationalität von Studiengängen an der Universität Potsdam im Rahmen der Systemakkreditierung, Juli 2012; URL: [http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Kriterien\\_Internationalitaet\\_072012.pdf](http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/akkreditierung/Kriterien_Internationalitaet_072012.pdf)

Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-03-035-055.pdf>

Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27.02.2013; URL: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2013/ambek-2013-16-1018-1022.pdf>